

Vereinbarung

zur Sicherung des Fledermausquartiers "Kloster in Remkersleben"

zwischen

Landkreis Börde

als untere Naturschutzbehörde

Gerikestraße 104

39340 Haldensleben

vertreten durch den Landrat Hans Walker

(Vertragspartner I)

und



Präambel

Ein wesentliches Ziel der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie der Europäischen Union (Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 in der derzeit gültigen Fassung) besteht in der Erhaltung und Förderung der biologischen Vielfalt in Verbindung mit dem Prinzip der Nachhaltigkeit unter Berücksichtigung wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Gegebenheiten.

Mit dieser Vereinbarung verpflichten sich die Unterzeichnenden, zur Bewahrung eines günstigen Erhaltungszustandes der Lebensräume und Lebensraumstrukturen (gemäß § 6 Abs. 1 FFH-RL) für die Fledermäuse der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie beizutragen.

§ 1 Vertragsobjekt

- (1) Die Inhalte dieses Vertrags beziehen sich auf das von der Europäischen Kommission unter der Gebietsnummer DE 3933-302 (Landesinterne Nummer FFH0209) bestätigte besondere Schutzgebiet mit dem Namen "Kloster in Remkersleben" als dauerhafte Lebensstätte für Fledermausarten von gemeinschaftlichem Interesse.
- (2) Der Geltungsbereich bezieht sich im konkreten Fall auf den Dachboden der Katholischen Kirche "St. Andreas" in Meyendorf.

Lage:
Eigentümer des oben genannten Grundstücks:

§ 2 Schutzziele

- (1) Das im Rahmen dieser Vereinbarung zu schützende Fledermausquartier ist ein überregional bedeutsames Wochenstubenquartier des Großen Mausohres in Sachsen-Anhalt.
 - Das Schutzziel besteht daher insbesondere in der dauerhaften Erhaltung und Sicherung des Fledermausquartiers "Kloster in Remkersleben", in seiner charakteristischen Eigenart, vor allem hinsichtlich der Zugänglichkeit, der Großräumigkeit, der zur Verfügung stehenden Hangplätze und der mikroklimatischen Verhältnisse.
- (2) Die zu schützenden Arten in dem unter § 1 genannten Objekt sind in dem dazugehörigen Standarddatenbogen aufgeführt. Dies ist:

Myotis myotis (Großes Mausohr)

Die nachstehenden Vereinbarungsinhalte gelten ebenfalls für darüber hinaus anzutreffende, nicht im Standarddatenbogen aufgeführte Fledermausarten.

§ 3 Erhaltungsziele

- (1) Ziel der Vereinbarung ist der Erhalt oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der in § 2 Abs. 3 genannten Arten im Sinne von Artikel 2 der FFH- Richtlinie durch den Schutz ihrer Lebensstätten.
- (2) Fledermausgerechte Erhaltungsziele und die daraus abgeleiteten Maßnahmen zur Erhaltung sowie zur Sicherung und Optimierung des Wochenstubenquartiers "Fledermausquartier Kloster in Remkersleben" sind insbesondere:
 - a) Erhalt der Zugänglichkeit des Quartiers für die geschützten Fledermausarten durch Offenhalten der Einflugöffnung sowie des davor liegenden Flugraumes,
 - b) Schutz der Tiere vor jeglichen Störungen im Zeitraum vom 1. April bis zum 30. September (z.B. durch Betreten, Geräusche, Erschütterungen, Rauch und andere Immissionen),
 - c) den für den Schutz des unter § 1 genannten Objekts zuständigen Behörden oder den von diesen beauftragten Mitarbeitern ist zur Kontrolle und Bestandsermittlung bei rechtzeitiger vorheriger Ankündigung ein ungehinderter Zugang zu dem Objekt zu gewähren.
- (3) Notwendige Maßnahmen im oder am Quartier sind fledermausgerecht auszuführen und im Vorfeld mit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Börde einvernehmlich abzustimmen.

§ 4 Schutzstatus

- (1) Diese Vereinbarung ersetzt gemäß § 32 Abs. 4 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 in der derzeit gültigen Fassung i.V.m. § 23 Landesnaturschutzgesetz Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 10. Dezember 2010 in der derzeit gültigen Fassung die aufgrund der Meldung als FFH-Gebiet erforderliche Schutzausweisung.
- (2) Das Große Mausohr ist, wie alle einheimischen Fledermausarten, gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützte Arten. Laut Artikel 12 der FFH-Richtlinie sowie § 44 BNatSchG dürfen diese Tierarten weder gefangen, noch verletzt oder getötet und nicht absichtlich gestört werden. Jede Beunruhigung, Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs-, Zuflucht- oder Ruhestätten ist verboten. Lediglich zum Zwecke der Forschung und des

Artenschutzes oder im Rahmen der Gefahrenabwehr darf eine Begehung des Quartiers entsprechend den Regelungen dieser Vereinbarung vorgenommen werden.

§ 5 Datenschutz, Nutzungsrechte

- (1) Die uneingeschränkten, auf alle Nutzungsarten bezogenen Nutzungsrechte und Befugnisse an den erhobenen Daten verbleiben bei der erhebenden Behörde. Der unter I genannte Vertragspartner kann die gewonnenen Erkenntnisse und erhobenen Daten, soweit aus Datenschutzgründen zulässig und fachlich geeignet, dem Vertragspartner für Werbezwecke im Sinne des Naturschutzes ohne Berechnung von Verwaltungsgebühren zur Verfügung stellen. Dieses Nutzungsrecht ist nicht übertragbar.
- (2) Die Vertragspartner vereinbaren, über alle vertraulichen Angelegenheiten, die ihnen bei der Durchführung dieses Vertrages bekannt werden, Verschwiegenheit zu bewahren.
- (3) Für den Umgang mit personenbezogenen Daten gelten Vorschriften des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten der Bürger (DSG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 2016 (GVBI. LSA S.24), insbesondere § 8 Abs. 3 und 6 DSG-LSA.

§ 6 Rechtsnachfolge und Nutzungsüberlassung

- (1) Der Eigentümer informiert die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Börde über einen beabsichtigten Eigentümerwechsel.
- (2) Bei Vermietung bzw. Verpachtung des Grundstücks bzw. Objekts in denen sich das Fledermausquartier befindet, informiert der Eigentümer die untere Naturschutzbehörde über die beabsichtigte Vermietung bzw. Verpachtung.

§ 7 Bestimmungsgemäßer Gebrauch des Objektes

Der bestimmungsgemäße Gebrauch des Grundstückes als Kirche ist gesichert und wird durch diese Vereinbarung nicht eingeschränkt.

§ 8 Aufwandsentschädigung

- (1) Der dem Eigentümer tatsächlich entstandene Aufwand zur Sicherung des Quartierzugangs (in Form von Anfahrt, Arbeitszeit, etc.) wird jährlich abgerechnet.
- (2) Die Aufwandsentschädigung wird im Dezember jeden Jahres vorbehaltlich zur Verfügung stehender Haushaltsmittel vom Landkreis Börde beglichen.

§ 9 Unwirksamkeit

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle einer unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommende wirksame Regelungen zu treffen.

§ 10 Vereinbarungsdauer und Kündigung

Dieser Vertrag wird bis zum 31. Dezember 2027 geschlossen. Er verlängert sich um jeweils fünf Jahre, wenn nicht von einer der Parteien mit einer Frist von einem Jahr zum Ablauf der jeweiligen Laufzeit gekündigt wird.

§ 11 Inkrafttreten der Vereinbarung

Diese Vereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft, vorbehaltlich der Zustimmung durch das Bistum Magdeburg, vertreten durch den Generalvikar.

Haldens leben 2 1. Juni 2017

Ort, Datum

Vertragspartner I (Landkreis Börde – Landrat Hans Walker)

Ort, Datum

Vertragspartner II